

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2021	Verkündet am 30. Juni 2021	Nr. 133
------	----------------------------	---------

Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Studiengang Angewandte Wirtschaftssprachen und Internationale Unternehmensführung (Fachspezifischer Teil)

Vom 19. Januar 2021

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 11. Juni 2021 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 216), die vom Fakultätsrat der Fakultät 1 auf der Grundlage von § 87 Satz 1 Nummer 2 BremHG in Verbindung mit § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 der Grundordnung der Hochschule Bremen vom 16. Dezember 2008 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 2/2010, 2/2019) sowie § 62 Absatz 1 BremHG beschlossene Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Studiengang Angewandte Wirtschaftssprachen und Internationale Unternehmensführung (Fachspezifischer Teil) genehmigt.

Artikel 1

Die Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Studiengang Angewandte Wirtschaftssprachen und Internationale Unternehmensführung vom 6. März 2020 (Brem.ABl. S. 224, 919) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Zusätzlich muss ein Nachweis über eine mindestens sechswöchige außerhalb der Hochschule erworbene kaufmännische berufliche Praxiserfahrung vorgelegt werden.“

2. § 7 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Studierende, die das Studium nach dem 31. August 2020 und vor dem 1. Oktober 2021 aufgenommen haben, haben bis zum 30. September 2023 die Möglichkeit, den Aufenthalt in der Zielregion gemäß § 2 Absatz 1 und Anlage 2 Nummer 1.1 ohne den Nachweis kaufmännischer beruflicher Praxiserfahrung anzutreten.“

3. Anlage 2 wird folgt geändert:

a) Nummer 1.1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Voraussetzung für den Auslandsaufenthalt ist der Nachweis über eine mindestens sechswöchige außerhalb der Hochschule erworbene berufliche Praxiserfahrung.“

b) Nummer 1.4 erhält folgende Fassung:

„1.4 Über den Auslandsaufenthalt sind Berichte zu erstellen.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 11. Juni 2021

Die Rektorin der Hochschule Bremen